

COVID-19

Rahmenschutzkonzept für Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendförderung (KJF) und die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag.

Das nationale Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG von 2013 baut auf der bundesrätlichen «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» von 2008 auf. Dieses versteht Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Schutz, Förderung und Partizipation. Gesetz und Strategie stützen sich ab auf die Schweizerische Bundesverfassung¹ und auf die von der Schweiz 1997 ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendförderung hat somit einen gesetzlichen präventiven und schützenden Auftrag in Bezug auf die Gesundheit und das soziale und gesellschaftliche Wohlergehen und die Integration von Kindern und Jugendlichen.

Die KJF, resp. die OKJA ist eine Akteurin der non-formalen Bildung und ergänzt und unterstützt die formale Bildung (Schule) und die Fachberatungsstellen und entlastet die Familien. Die Fachpersonen der KJF und der OKJA haben ihre Stärke u. a. in tragfähigen, neutralen Beziehungen, in niederschweligen Angeboten und im Zugang zu vulnerablen Kindern und Jugendlichen.

→ **Die KJF und die OKJA leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur gesunden physischen und psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, zu Chancengleichheit, zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt und zu einer tragfähigen und lebendigen Demokratie in der Schweiz.**

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art.11 Abs.1 und 2 und Art.41 Abs.1 Bst.c, f und g. Unter Kinder- und Jugendförderung wird die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen ausserhalb von Schule und Familie verstanden. Dafür unterstützt sie deren soziale, kulturelle und politische Integration.

GÜLTIGKEITSDAUER

Ab **3. Februar 2022** bis auf Weiteres.

Änderungen durch den DOJ auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG) sind jederzeit möglich.

ZIELGRUPPEN

- Kantonale und regionale Verbände und Netzwerke der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Kollektivmitglieder des DOJ)
- Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene (Anschlussmitglieder)
- Weitere Akteure der Kinder- und Jugendförderung, die sich an den Grundprinzipien des DOJ ausrichten (z. B. Jugendarbeitsstellen der Landeskirchen)

ZWECK UND ZIEL

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll primär den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, resp. der Offenen Kinder- und Jugendförderung Leitlinien für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts bieten. Weitere Akteure aus dem Kinder- und Jugendbereich können sich allenfalls ebenfalls daran orientieren. Dieses Rahmenschutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, da heisst es ist **nicht rechtlich bindend**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die Angebote der KJF, resp. OKJA im Hinblick auf die behördlichen Corona-Schutzmassnahmen zu gestalten sind, mit dem Ziel eine «verantwortungsvolle Normalität» für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Fachstelle eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie weiterer Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht)
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sofern verlangt
- Eigenverantwortung aller involvierter Personen und der Organisationen in Bezug auf Einhaltung der Schutzmassnahmen

DRINGLICHKEIT

Für Kinder und Jugendliche stellen die «besondere Lage» gemäss Epidemiengesetz (Art.6) und die damit einhergehenden behördlichen Schutzmassnahmen eine Herausforderung dar. Es soll gewährleistet sein, dass ihnen der Zugang zu den gewohnten, stabilisierenden und förderlichen Angeboten und Freiräumen ausserhalb von Schule sowie von ihrem Zuhause und der Familie möglichst erhalten bleiben.

HINWEIS ZUR GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept wurde vom DOJ folgenden Behörden vorgelegt und von diesen als den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend plausibilisiert: SODK, BSV und BAG. Dies kommt nicht einer offiziellen Genehmigung gleich. Die Aktualisierungen erfolgen jeweils in Rücksprache mit dem BAG.

SCHUTZMASSNAHMEN

Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die **vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln**, jeweils nach dem aktuellen Stand.

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone. Die Kantone können die Mindestmassnahmen des Bundes zum Teil lockern oder verschärfen. Solche sind von den Fachstellen der KJF, resp. OKJA mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten.

Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzkonzept stützen sich ab auf:

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23.6.2020 (Stand 31.1.2022):
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sobald sich mehr als 1 Person im Raum befindet.
- Im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren. Davon ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen.

Ist der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen, Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sowie zu Veranstaltungen nach der Regel 2Gplus beschränkt, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden. Dies gilt in diesem Fall auch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu Einrichtungen, Aktivitäten und Veranstaltungen ist für Personen ab 16 Jahren eingeschränkt. Es kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung:

- 3G: Die Personen müssen über ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verfügen.
- 2G: Die Personen müssen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen.
- 2Gplus: Die Personen müssen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen sowie zusätzlich ein negatives Testergebnis vorlegen können. Ist der Zugang auf 2Gplus beschränkt, sind Personen, die über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, das seit weniger als 120 Tagen gültig ist, von der zusätzlichen Testpflicht befreit. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der Impfung um eine vollständige Erst- oder eine Auffrischimpfung handelt.

Distanzregeln

1.5m zwischen Personen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.

Hygienevorschriften des BAG

- Bei Symptomen zuhause bleiben, Arzt*Ärztin kontaktieren und auf COVID-19 testen lassen.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Testen und Zertifikat

Es gelten die kantonalen Regelungen, resp. Teststrategien, die nationale Teststrategie und die Vorgaben des Bundes im Zusammenhang mit dem Covid-Zertifikat, sofern sie die OKJA betreffend.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>

Isolationsmassnahmen

Hierzu gelten die aktuellen Regeln des BAG zum Umgang mit Erkrankten:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für Einrichtungen der OKJA mit Angeboten für Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** bestehen ausschliesslich die Maskentragepflicht für Personen ab 12 Jahren sowie die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Dieses bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt die Umsetzung der Hygiene- und Abstandsvorgaben.

Der Zugang für Jugendliche **ab 16 Jahren** ist für alle Arten von Angeboten in Innenräumen auf 2G (geimpft oder genesen) beschränkt. Ausnahmen sind Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen in den Bereichen Sucht und psychische Gesundheit. Wird im Rahmen der Aktivitäten die 2Gplus-Regel angewandt, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Bei Aktivitäten von Laien in Innenräumen muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf 2G beschränkt werden. Kann bei der Aktivität keine Maske getragen werden, so gilt 2Gplus.

Öffentliche Veranstaltungen

- Die **Konsumation von Speisen und Getränken** ist sitzend erlaubt. Es muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Wird die **2Gplus-Regel** angewandt, so kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden und die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht aufs Sitzen beschränkt.
- **Innenräume:** Es gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit 2G sowie die Maskenpflicht. Für Veranstaltungen mit bis 1000 Teilnehmenden gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten

- **Aussenräume:** ohne Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat: bis max. 300 Personen. Es gilt ein Tanzverbot. Mit Zugangsbeschränkung nach der 3G-Regel sind max. 1000 Personen zugelassen.
- **Grossveranstaltungen** ab 1000 Personen: Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
- Diese Regelungen gelten auch für **Vereinstreffen und -anlässe**.

Informationen zur Überprüfung der Covid-Zertifikate:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/68147.pdf>

Selbsthilfegruppen

Bei Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit kann auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden:

- Die maximale Anzahl anwesender Personen beträgt 50.
- Maskenpflicht ab 12 Jahren sowie nach Möglichkeit Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken.
- Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Arbeit / Personal²

- Das eigene Personal **wird geschützt**, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Es gilt eine generelle **Maskenpflicht** für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Ausnahmen sind vorgesehen für Situationen, in welchen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann sowie für Personen, die vom Tragen einer Maske ausgenommen sind.
- **Zertifikatspflicht:** Arbeitgebende dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei Arbeitnehmer*innen überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Es gelten spezifische Bedingungen.³
- **Mitarbeitende** von Betrieben und Veranstaltungen, für die ein Covid-Zertifikat verlangt wird, müssen nicht zwingend ebenfalls eines vorweisen, sofern sie in einem

² Pflichten des Arbeitgebers:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/pflichten_arbeitgeber_covid19.html

³ Zusammenfassung des Seco:

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid19/zertifikat_kurzfassung_covid19.pdf.download.pdf/DE_Das_wichtigste_in_Kuerze_Pruefung_COVID_Zertifikats_im_Betrieb_Artikel25_Absatz_2bis.pdf

Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen. **Helfende** sind als Mitarbeitende des Veranstalters zu betrachten, wenn ein Arbeitsvertrag besteht.

- Personen, die **Risikogruppen** angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt und es gelten spezifische Regelungen.⁴
- Wer sich **krank** fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.
- Es besteht eine **Empfehlung zu Homeoffice** für alle Arbeiten, die keine Anwesenheit vor Ort voraussetzen.

⁴ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/gefaehrdete_personen_covid19.html

Empfehlungen des DOJ für spezifische Massnahmen für Angebote der KJF, resp. OKJA

Abgesehen von der Einhaltung der oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben halten Fachstellen der KJF, resp. OKJA weitere Schutzmassnahmen ein. Diese sind **nicht behördlich erlassen und daher nicht verbindlich**. Sie können vom DOJ jederzeit aufgrund behördlicher Informationen angepasst werden.

Es obliegt den einzelnen Fachstellen, **bei den kantonalen Behörden Abklärungen zu treffen** und allfällige weitere Vorgaben in ihren Schutzkonzepten einzubeziehen.

Schutzkonzepte

Alle öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräume und daher auch die OKJA-Angebote müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Dies gilt auch für die Durchführung von Veranstaltungen.

Maskenpflicht

Es gilt die generelle Maskentragepflicht in Innenräumen für Personen ab 12 Jahren. Auf die Maskenpflicht kann verzichtet werden, wenn bei Aktivitäten und Veranstaltungen die 2Gplus-Regel angewendet wird.

Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Abstand

- Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten.
- Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Tag gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte und die autonome Nutzung ist möglich unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts.
- Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts möglich. Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Gestaltung der Angebote

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Angebote der Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können uneingeschränkt durchgeführt werden.
- Mobile Angebote/Spielangebote in Aussenräumen: Wenn einzig Empfangsbereich und Sanitäreinrichtungen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sich das Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, gilt die Einrichtung weiterhin als Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Es gelten weder Zertifikatspflicht noch weitere Einschränkungen ausser Hygiene- und Abstandsmassnahmen.
- Angebote für Jugendliche ab 16 Jahren ohne Zertifikatspflicht können im Aussenraum abgehalten werden.
- Selbsthilfegruppen: Es ist möglich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen das Anbieten von Selbsthilfegruppen im Rahmen der OKJA zu prüfen und allenfalls anzubieten.⁵

Kochen / Essen

- Kochen, gemeinsames Essen und Kioskbetrieb sind erlaubt. Speisen und Getränke werden sitzend eingenommen, und die Maske darf nur in dieser Zeit abgelegt werden. Bei Anwendung der 2Gplus-Regelung ist die Konsumation nicht aufs Sitzen beschränkt.
- Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschränkungen. Die Abgabe eines Getränks und/oder kleinen Snacks für Jugendliche im Alter ab 16 Jahren ohne Zertifikat im Sinne eines Take Away ist zulässig, wenn die Jugendlichen den öffentlich zugänglichen Innenbereich nur für den Take Away betreten und dann wieder nach draussen gehen.

⁵ Empfehlungen und Anhaltspunkte Selbsthilfe in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jan. 2022): https://doj.ch/empfehlungen_selbsthilfe.

DOJ

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz
Association faitière suisse pour l'animation socioculturelle enfance et jeunesse
Associazione svizzera animazione socioculturale infanzia e gioventù

AFAJ

DOJ/AFAJ, 7.5.2020

Aktualisiert am: 14.5.2020, 29.5.2020, 5.6.2020, 23.6.2020, 19.10.2020, 30.10.2020, 2.11.2020, 11.12.2020, 16.12.2020, 18.12.2020, 8.1.2021, 14.1.2021, 21.1.2021, 25.2.2021, 19.4.2021, 27.5.2021, 6.7.2021, 14.9.2021, 7.12.2021, 21.12.2021, 11.1.2022, 21.1.2022 und 2.2.2022

Mitwirkend an der Verfassung des Rahmenschutzkonzepts

Vorstand DOJ / Kollektivmitglieder: Viktor Diethelm, Sabrina Fontanesi, Ivica Petrušić,
Andreas Wyss

Geschäftsstelle DOJ: Marcus Casutt, Géraldine Bürgy, Tobias Bauer, Noëmi Wertenschlag